



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 2003

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	4. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Die Staatlichen Umweltämter als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie die Bearbeitung von Schadensangelegenheiten in ihrem Bereich	898
2005	31. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Errichtung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen	898
20320	1. 8. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen im Arbeitnehmerbereich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	899
2123	16. 5. 2003	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. 5. 2003	899
2123	17. 5. 2003	Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 17. Mai 2003	900
236	4. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Liegenschaften des Landes NRW	904
7861	15. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	905
791	19. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	906

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Finanzministerium		
6. 8. 2003	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2000	922
Innenministerium		
12. 8. 2003	RdErl. – Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW (OBAK-LiegKat NRW)	922
12. 8. 2003	RdErl. – Objektschlüsselkatalog Liegenschaftskataster NRW (OSKA-LiegKat NRW)	922

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

20020

I.

**Die Staatlichen Umweltämter
als Beteiligte in Verfahren
vor den Verwaltungsgerichten
sowie die Bearbeitung
von Schadensangelegenheiten
in ihrem Bereich**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
I – 5 – 01.38 v. 4. 6. 2003

1

Beteiligung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande NRW (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), in Verbindung mit § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Damit müssen in allen Streitfällen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die den Aufgabenbereich der Staatlichen Umweltämter betreffen, die Staatlichen Umweltämter verklagt werden.

Um eine rechtsförmliche Bearbeitung der Prozessführung sicherzustellen, bestimme ich Folgendes:

1.1

Die Staatlichen Umweltämter haben der Bezirksregierung unverzüglich Klageschriften, Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Abschrift oder Ablichtung vorzulegen.

Das gleiche gilt für Schriftsätze, in denen die Klage oder Anträge geändert werden, die wesentlich neue Gesichtspunkte enthalten oder die sich auf den Abschluss des Verfahrens beziehen.

1.2.

Die Bezirksregierung entscheidet darüber, ob und in welcher Weise sie an der Bearbeitung der Streitsache zu beteiligen ist. Sie bestimmt ggf. den Wortlaut der Stellungnahme, die das Staatliche Umweltamt gegenüber dem Gericht oder den Beteiligten abzugeben hat.

Die Bezirksregierung ist auch dann über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn sie ihre Beteiligung nicht für erforderlich hält. Insbesondere sind ihr Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeschriften vorzulegen.

In Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster oder dem Bundesverwaltungsgericht soll sich die Bezirksregierung regelmäßig einschalten.

1.3

Über den Beginn und den Fortgang des Verfahrens ist dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, wenn dieses mit der Sache befasst gewesen ist, wenn der Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder auf Anforderung zu berichten. § 13 Abs. 2 LOG wird durch die Nummern 1 und 2 nicht berührt.

1.4

Die Nummern 1.1 und 1.2 gelten nicht, soweit an den Staatlichen Umweltämtern Rechtsdezernentinnen oder Rechtsdezernenten eingesetzt sind; in diesen Fällen ist Nummer 1.1 im Hinblick auf die Einschaltung der Rechtsdezernentin oder des Rechtsdezernenten, denen die Prozessführung und -vertretung zu übertragen ist, sinngemäß anzuwenden.

2

Bearbeitung von Schadensangelegenheiten

Die Bearbeitung von privatrechtlichen Schadensangelegenheiten im Bereich der Staatlichen Umweltämter sowie die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Landes NRW vor allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird den Staatlichen Umweltämtern übertragen, so weit

- die Schadensfälle im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben stehen und
- an den Staatlichen Umweltämtern Rechtsdezernentinnen und Rechtsdezernenten eingesetzt sind.

Der Rechtsdezernentin oder dem Rechtsdezernenten ist die Prozessführung und -vertretung zu übertragen.

Über den Beginn und den Fortgang von Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in privatrechtlichen Schadensangelegenheiten der Bezirksregierung zu berichten.

Eine Unterrichtungspflicht besteht gegenüber dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) bei Rechtsstreitigkeiten

- in Angelegenheiten, mit denen das Ministerium befasst gewesen ist,
- in denen das Land NRW wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen wird,
- in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landes NRW in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:
„Das Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses wiederum vertreten durch das Staatliche Umweltamt...“

3

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26. 3. 1997 (MBL NRW. 1997 S. 447) und 3. 3. 1998 (MBL NRW. 1998 S. 374) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 898.

2005

**Errichtung des Instituts
für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
und Bauwesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 31. 7. 2003 – I.1-0100 –

1

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird mit Wirkung vom 1. 8. 2003 durch Zusammenlegung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Dortmund und des Landesinstituts für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Aachen das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW) errichtet.

2

Das Institut ist eine Einrichtung des Landes gem. § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (SGV. NRW. 2005). Es hat seinen Hauptsitz in Dortmund und eine Außenstelle in Aachen.

3

Das Institut hat die Aufgabe, im Rahmen interdisziplinärer wissenschaftlicher Zusammenarbeit Grundlagen und Entscheidungshilfen in den Bereichen Landes- und Stadtentwicklung sowie Bauwesen zu erarbeiten. Dieses geschieht in Form von anwendungsorientierter Forschung, praxisorientierter Entwicklung und Begleitung sowie landesweitem Wissenstransfer. Das Institut soll darüber hinaus die Koordinierung der im Lande Nordrhein-Westfalen auf den Gebieten der Landes- und Stadtentwicklung sowie des Bauwesens tätigen Einrichtungen fördern.

Es ist Bewilligungsbehörde für Förderprogramme der rationalen Energienutzung und bewirtschaftet die Mittel für Sonderprogramme zur Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes.

4

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. Die Fachaufsicht obliegt im Bereich der Raumordnung und Landesplanung dem für diese Bereiche zuständigen Ministerium, in den übrigen Bereichen dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

5

Bei dem Institut wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er soll das Institut bei der Erstellung des Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Landes- und Stadtentwicklungsforschung beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen und Organisationen fördern. Das Nähere regelt die Institutsordnung.

6

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet. Es gliedert sich in Fachbereiche. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Fachbereiche ergibt sich aus dem Organisationsplan und dem Geschäftsverteilungssplan. Der Organisationsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium.

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium eine Institutsordnung.

7

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium.

8

Die Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 – I B 1 – 811 – 1/70, MBl. NW. 1971 S. 828, geändert durch Gem. RdErl. v. 15. 8. 1973, MBl. NW. 1973 S. 1348 und der RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1972 – 0 6106-3-II 1, MBl. NW. 1972 S. 1876, neugefasst durch RdErl. v. 11. 4. 1985, MBl. NW. 1985 S. 965 sowie die Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 11. 1995 – I C 3-0101, MBl. NW. 1995 S. 1692, werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 898.

20320

Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen im Arbeitnehmerbereich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 8. 2003 – B 4158 – 9 – IV 1 –

Mit Runderlass vom 8. 3. 2002 (MBL. NRW. 2002 S. 389) hatte ich die mit dem Erlass zur Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung – LBV – (Gem. RdErl. d. IM; d. FM u. d. JM v. 11. 5. 1965 – SMBL. NRW. 2000) formulierten Aufgaben des LBV in Bezug auf die Zahlbarmachung der Vergütung/Löhne präzisiert.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass davon abweichende Zuständigkeitsvereinbarungen meiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

– MBL. NRW. 2003 S. 899.

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. 5. 2003

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2003 aufgrund des § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), nachstehende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. 5. 1996 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden
 - als Satz 1 neu eingefügt:
„Die Zahnärztin und der Zahnarzt sind zur umfassenden Ausübung der Zahnheilkunde durch die Approbation berechtigt.“, und die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4,
 - als Satz 5 neu eingefügt:
„Die Berufsausübung erfolgt im Rahmen von Gesetz und Berufsordnung eigenverantwortlich und selbstbestimmt.“, und die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
2. In § 20 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Besondere Qualifikationen können u.a. als „Tätigkeitsschwerpunkt(e)“ ausgewiesen werden. Tätigkeitsschwerpunkte können sich nur auf fachlich und von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe anerkannte Teilbereiche der Zahnmedizin beziehen. Voraussetzung für die Ausweisung des Tätigkeitsschwerpunktes sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie nachhaltige Tätigkeit im Schwerpunkt. Die ausgewiesenen Qualifikationen müssen personenbezogen, sachangemessen und interessengerecht sein. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden. Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nicht irreführend sein. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Zahnärztekammer anzugeben. Der Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann nähere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.“, und die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Artikel III

Der Beschuß der KV vom 30. 11. 2001, TOP B.II.1. zur Änderung der Berufsordnung wird aufgehoben.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juni 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.73 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 2. 7. 2003

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 899.

2123

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 17. Mai 2003

Präambel

Die Kammersversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2003 aufgrund des § 36 Abs. 8 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), die nachstehende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2003 – III 7 – 0810.67 – genehmigt worden ist.

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (MBL. NRW. 1979 S. 420), zuletzt geändert durch Beschuß der Kammersversammlung vom 7. Mai 1988 (MBL. NRW. S. 1365) erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

Weiterbildungsordnung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 5 Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Anerkennung
- § 7 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

2. Abschnitt

Kieferorthopädie

- § 8 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- § 9 Besonderheiten der Ermächtigung für Kieferorthopädie

3. Abschnitt Zahnärztliche Chirurgie

- § 10 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 11 Besonderheiten der Ermächtigung für Oralchirurgie

4. Abschnitt Prüfungsordnung

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Prüfung
- § 15 Prüfungsentscheidung

5. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

- § 16 Gebietsbezeichnung und Anerkennung

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Kieferorthopädie“
- § 18 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Oralchirurgie“

7. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 19 Anerkennung und Ermächtigung von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens
- § 20 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Zahnärzten und Zahnärztinnen für die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse in bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde zu vermitteln. Sie können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den Abschnitten 2, 3 und 5 bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde hinweisen. Es dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer erhalten hat.

§ 2

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Eine Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll grundsätzlich kontinuierlich erfolgen.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie ist angemessen zu vergüten. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Nähere, insbesondere der weitere Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, wird in den Abschnitten 2, 3 und 5 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

§ 3 Zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt.

(2) Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtduer und Qualität müssen den Anforderungen einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen.

Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Zahnärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(3) Unterbrechungszeiten von mehr als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr infolge von Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung usw. sind grundsätzlich nachzuholen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hier von der Zahnärztekammer ermächtigter Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen sowie bei ermächtigten niedergelassenen Fachzahnärzten und Fachzahnärztinnen durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen fachlich und persönlich geeignet sind. Sie müssen auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann nur für ein Gebiet erteilt werden.

(3) Die ermächtigten Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Sie haben in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Weiterbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, Kontinuität), Unterbrechungen im Sinne von § 3 Abs. 3 sowie über Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluss gibt.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeit der Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen an der Weiterbildungsstätte erhält deren Ermächtigung zur Weiterbildung.

(5) Über die Ermächtigung entscheidet auf Antrag die Zahnärztekammer.

(6) Die Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekannt zu machen.

§ 5 Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Zahnärztekammer.

§ 6 Anerkennung

(1) Zahnärzte und Zahnärztinnen beantragen bei der Zahnärztekammer die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. die Approbationsurkunde oder die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz,
2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit.

(2) Die Zahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

§ 7 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von den §§ 2 und 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Zahnärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung findet § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von den §§ 2 und 3 abweichende oder eine abgeleistete, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Zahnärztekammer.

(3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden nach Artikel 4 der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 die in „Anlage B – Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Fachzahnärztes“ aufgeführten Gebietsbezeichnungen ohne weitere Prüfung anerkannt.

(4) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt oder die diesen Befähigungsnachweisen ausweislich einer Bescheinigung der zuständigen Stelle gemäß Artikel 23 b der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG gleichgestellt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 6. Gleichermaßen gilt für die Befähigungsnachweise, die vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/687/EWG ausgestellt worden sind; ist dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht nicht erreicht, kann die Zahnärztekammer von den Zahnärzten und Zahnärztinnen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der Dauer der fachzahnärztlichen Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht entspricht.

(5) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 3 und 4 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung anzurechnen. Dabei berücksichtigt die Zahnärztekammer auch die Berufserfahrung und Zusatzausbildung der betreffenden Personen.

(6) Die Zahnärztekammer prüft gemäß Artikel 23 c der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG außerhalb der Europäischen Union erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich dieser Richtlinie, soweit diese bereits in einem Mitgliedsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

2. Abschnitt Kieferorthopädie

§ 8

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet „Kieferorthopädie“, wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopäde/Kieferorthopädin“.

(2) Die Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.

(3) Inhalt der Weiterbildung ist die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, in der Genese der Gebissfehlbildung, in der kieferorthopädischen Diagnostik einschließlich kphalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

Im Einzelnen sind zu vermitteln: Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans, Einfluss von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle und dynamisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kphalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebsreaktion, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin. Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Weiterbildungsjahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis von nach § 9 Abs. 1 ermächtigten niedergelassenen Fachzahnärzten und Fachzahnärztinnen abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

(7) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Weiterbildungsstellen abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Wird die Weiterbildung an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Besonderheiten der Ermächtigung für Kieferorthopädie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer leitenden Person einer Kieferorthopädischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder niedergelassenen Fachzahnärzten oder Fachzahnärztinnen mit der Bezeichnung nach § 8 Abs. 1 erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt eine fünfjährige eigenverantwortliche kieferorthopädische Tätigkeit nach Anerkennung gemäß § 8 Abs. 1 voraus.

Für leitende Personen von Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

3. Abschnitt Zahnärztliche Chirurgie

§ 10

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet „Oralchirurgie“, wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Oralchirurg/Oralchirurgin“.

(2) Die Oralchirurgie umfasst die Diagnostik und die zahnärztlich-chirurgische Therapie von Erkrankungen und Verletzungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich einschließlich Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie ihre Nachsorge.

(3) Inhalt der Weiterbildung sind die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten auf dem Gebiet der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der Traumatologie, der Indikation und praktischen Anwendung chirurgisch-prothetischen und orthopädischer Hilfsmittel, der Röntgentechnik und Röntgendiagnostik, der Anästhesie unter Berücksichtigung der Indikationsstellung zur Allgemeinbetäubung und der selbständigen Durchführung operativer Eingriffe, ferner von Kenntnissen in der Notfallmedizin.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und an zugelassenen Krankenhausabteilungen für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis von nach § 11 Abs. 2 ermächtigten niedergelassenen Fachzahnärzten oder Fachzahnärztinnen oder in der Praxis von nach § 11 Abs. 3 ermächtigten niedergelassenen Fachärzten oder Fachärztinnen für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Als Reihenfolge der Weiterbildungsabschnitte wird festgelegt:

Erstes Jahr:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, klinische Röntgendiagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, Assistenz bei schwierigen operativen Eingriffen.

Zweites und drittes Jahr:

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferbrüchen und Nachsorge.

§ 11 Besonderheiten der Ermächtigung für Oralchirurgie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer leitenden Person einer Chirurgischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, einer leitenden Person einer zugelassenen Krankenhausabteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, niedergelassenen Fachzahnärzten und Fachzahnärztinnen mit der

Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 oder niedergelassenen Fachärzten und Fachärztinnen für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann niedergelassenen Fachzahnärzten und Fachzahnärztinnen nur erteilt werden, wenn sie mindestens drei Jahre nach der Erteilung der Anerkennung nach § 2 Abs. 1 als Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen mit der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“ in eigener Praxis tätig waren.

(3) Wer als Facharzt oder Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in eigener Praxis tätig ist, bedarf der Ermächtigung durch die Zahnärztekammer nicht, soweit durch die Ärztekammer eine Ermächtigung für das Gebiet „Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ erteilt ist.

4. Abschnitt Prüfungsordnung

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Die Zahnärztekammer bildet für jedes zur Weiterbildung anerkannte Gebiet einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss für das Gebiet „Kieferorthopädie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer leitende Person der Kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muss.

(3) Der Prüfungsausschuss für das Gebiet „Oralchirurgie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer leitende Person einer Chirurgischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muss.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeleistet sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der antragstellenden Person mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die Zahnärztekammer den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellenden sind zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede antragsstellende Person in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

(3) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen der Antragstellenden, ob die antragstellende Person die vorgeschriebene Weiter-

bildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

(4) Wenn die antragstellende Person der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Prüfungsentscheidung

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Zahnärztekammer mit.

(2) Wird die Prüfung bestanden, stellt die Zahnärztekammer der antragstellenden Person eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung aus.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die Zahnärztekammer teilt der antragstellenden Person die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen, die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei der antragstellenden Person bekannt zu geben.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist lediglich eine letztmalige Wiederholungsprüfung frühestens nach einer weiteren Frist von sechs Monaten möglich. Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

5. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

§ 16 Gebietsbezeichnung und Anerkennung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet „Öffentliches Gesundheitswesen“; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen durch die Zahnärztekammer erteilt.

(3) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Kieferorthopädie“

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen der Bezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, dass nur die in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Die Umstellung der Bezeichnungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung vorzunehmen.

(2) Für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung der Gebietsbezeichnung „Kieferorthopädie“ befinden und diese Weiterbildung nach In-Kraft-Treten des Heilberufsgesetzes (GV. NRW. 1975 S. 289), also ab dem 12. 4. 1975, begonnen haben, gelten die Bestimmungen über die Anerkennung dieser Bezeichnung gemäß dieser Weiterbildungsordnung. Im Übrigen können diese Zahnärzte und Zahnärztinnen ihre Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung.

§ 18**Übergangsbestimmungen
für das Gebiet „Oralchirurgie“**

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in dem Gebiet der Oralchirurgie (§ 10 Abs. 2) tätig ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet tätig war, welche der Dauer der Weiterbildung entspricht, davon ein Jahr in klinischer Tätigkeit.

(2) Die antragstellende Person hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Absatz 1 angegebene Dauer in dem Gebiet „Oralchirurgie“ zu erbringen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten teilweise nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen, im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 6 dieser Weiterbildungsordnung.

(4) Weiterbildungszeiten bis zum 31. Dezember 1979 können in dem Gebiet der Oralchirurgie auch dann angerechnet werden, wenn die weiterbildenden Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung nicht ermächtigt waren, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

**7. Abschnitt
Schlussvorschriften****§ 19****Anerkennung und Ermächtigung
von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens**

Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung und Anerkennungen gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

**§ 20
In-Kraft-Treten –
Außer-Kraft Treten**

Die vorstehende Weiterbildungsordnung tritt nach Auffertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBL. NRW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Juni 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.67 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. 6. 2003

Dr. Peter Engel
Präsident

236**Hinweise zur Planung,
Ausführung und Unterhaltung
von Freianlagen
bei Liegenschaften des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 4. 7. 2003 –
III.1 – B 1011 – 0008 – 001

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise gelten für Liegenschaften des Landes einschließlich der Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und sonstiger Sondervermögen, der Hochschulen, der Landesbetriebe sowie der Universitätsklinika. Ausgenommen sind das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und die öffentlichen Straßengrundstücke.

1**Allgemeines****1.1**

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.

1.2

Freianlagen umfassen die Vegetationsflächen und Sportanlagen mit den in ihnen liegenden, nicht regelmäßig befahrenen, selbständigen Verkehrsanlagen, z. B. Gehwege und Plätze mit den zugehörigen Rampen, Treppen, Stützelementen und Einfriedungen.

1.3

Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Freianlagen haben die Verhaltensansprüche des Nutzers zu berücksichtigen und unter ökologischen, sozialen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen.

1.4

Freianlagen sind so zu planen, zu bauen und zu unterhalten, dass die biotischen Umweltbedingungen optimiert werden. Zusammen mit einer entsprechenden Unterhaltung steigert eine solche Gestaltung die Lebensqualität für den Menschen, hebt den Erlebniswert, verbessert das Stadtklima und dient dem Natur- und Artenschutz.

2**Einbindung der baulichen Anlagen****2.1**

Die Lage, Größe und Stellung der Baukörper muss unter Beachtung ökologischer Belange erfolgen.

2.2

Fassaden und Dächer sind nach Möglichkeit zu begrünen. Die Begrünung von Dächern ist auch unter dem Aspekt der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu sehen.

2.3

Soweit es möglich ist, soll das Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt oder auch zur Bewässerung von Vegetationsflächen genutzt werden.

3**Planung und Anlage von Grünanlagen****3.1**

Zur fachkundigen Planung von Freianlagen sollten grundsätzlich Fachplanerinnen bzw. Fachplaner frühzeitig einbezogen werden.

3.2

Die vorhandene erhaltenswerte Vegetation ist zu berücksichtigen und in die Planung und Gestaltung der Freianlagen zu integrieren.

3.3

Die vorhandenen erhaltenswerten Gehölze sind zu schützen, das gilt insbesondere während Bauarbeiten.

3.4

Rasenflächen sind als sogenannte Blumenwiesen (Magerwiesen) oder Landschaftsrasen anzulegen. Zierrasen ist, wo es sinnvoll und möglich ist, in Blumenwiesen umzuwandeln. Wo die Möglichkeit besteht, sollen naturnahe Grünflächen, Kleingewässer und andere Biotope angelegt werden.

3.5

Bei der Auswahl der Gehölze sind die Standortbedingungen (Bodenverhältnisse, Trockenheit und Wärme) sowie die Immissionsresistenz zu beachten. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl sind auch Gesichtspunkte des Nahrungsbedarfs für Tiere (Früchte für viele Tierarten, Blüten für Insekten) zu berücksichtigen.

3.6

Schutz-, Ruhe-, Futter- und Brutraum für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sind in ausreichendem Umfang zu schaffen. Möglichkeiten können in Nisthilfen, Einfluglöchern in Dächern für Eulen, Fledermäuse, Nistkästen, Feuchtbiotopen, Hecken, Ein- und Ausstiegen für Schwimmvögel, Steinbrücken, Holzhaufen, Vogeltränken, Abdecken von Kellerfensterschächten usw. bestehen.

4

Befestigte Flächen in Freianlagen

4.1

Befestigte Flächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

4.2

Gehwegverbindungen, die der Erschließung der Vegetationsflächen dienen, sollen nicht breiter als 1,50 m sein und so befestigt werden, dass das Wasser versickern kann. Versiegelte Gehwege sind, soweit möglich, durch wasserdurchlässige Befestigungen zu ersetzen.

4.3

Stichwege sollen nicht breiter als 50 cm sein.

4.4

Grünstreifen zwischen befestigten Flächen sollen mindestens 1,50 m breit sein.

4.5

Soweit möglich, sollen Kraftfahrzeug-Stellplätze begrünt werden. Art und Abstand der Bäume für Kraftfahrzeug-Stellplätze sind so zu wählen, dass möglichst ein geschlossenes Kronendach entsteht.

4.6

Baumscheiben sollen mindestens 2 x 2 m groß sein.

4.7

Böschungen und Trockenmauern sind massiven Stützwänden vorzuziehen. Lassen sich massive Stützwände nicht vermeiden, so sind sie zu begrünen.

5

Entwicklungspflege

5.1

Neu angelegte Vegetationsflächen bedürfen der Entwicklungspflege. Sie ist in der Regel dem Unternehmer zu übertragen, der die Vegetationsflächen hergestellt hat. Die Dauer richtet sich nach der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

5.2

Nach Abschluss der Entwicklungspflege wird die Unterhaltung von der dafür zuständigen Stelle übernommen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung ist eine speziell für die Freianlage aufgestellte Pflegeanleitung zu erstellen.

6

Unterhaltung und ökologische Bodenpflege

6.1

Aus Gründen der Gefahrenabwehr und zur Substanzerhaltung sind Baumbestände regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall baumpflegerisch zu behandeln.

6.2

Herabfallendes Laub ist nach Möglichkeit auf Beeten und Gehölzflächen zu belassen. Das von Rasenflächen, Plätzen und Wegen zusammen getragene Laub ist nach Möglichkeit auf Pflanzflächen und Gehölzflächen zu verteilen. Vielschnittrassen ist nach Möglichkeit in Landschaftsrasen mit eingeschränkter Schnittzahl umzuwandeln.

6.3

Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren und auf Beeten wieder aufzubringen.

6.4

Auf Torf sollte verzichtet werden. Stattdessen ist die Anwendung von Kompost, Rindenmulch und sonstigen organischen Ersatzstoffen vorzusehen.

6.5

Die Düngung muss auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben und darf keine umweltbelastenden Stoffe enthalten. Der genaue Bedarf an Düngemitteln sollte grundsätzlich anhand von Bodenuntersuchungen ermittelt werden.

6.6

Die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.

7

Verwendung von Streusalzen

Die Verwendung von Streusalzen ist zu vermeiden bzw. auf die Bereiche zu beschränken, für die eine besondere Verkehrsgefährdung besteht (z.B. Rampen). Ortsatzungen sind zu berücksichtigen.

8

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr v. 28. 5. 1986 – VI B 4 – B 1011 – 8 (SMBL. NRW. 236) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 904.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung
einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-6 – 72.40.32 v. 15. 7. 2003

Mein RdErl. v. 18. 11. 2002 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 10.1.7 wird die Angabe „0,3 Hektar“ ersetzt durch die Angabe „0,1 Hektar“.

2

Nummer 11.1.3 erhält folgende Fassung:
„bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3)
je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 429 Euro,

bei der Umwandlung von Ackerland mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 60 in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3) in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten

je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 574 Euro.“

3

In Nummer 18.2.1 wird das Wort „Hauptfutterfläche“ ersetzt durch das Wort „Dauergrünlandfläche“.

4

In Nummer 18.7.6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei sonstigen Verstößen gegen gesamtbetriebliche Auflagen, die nicht in Flächeneinheiten gemessen oder Teilflächen zugeordnet werden können (insb. Maßnahmen gemäß Nr. 12.1), kann für die gesamte nach dieser Richtlinie geförderte Fläche des Betriebes der Antrag auf Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr abgelehnt oder eine bereits gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.“

5

In der Anlage 1 wird unter a) Nr. 2 folgender Umrechnungsschlüssel ergänzt:

„Puten 0,020 GVE“.

6

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 905.

791

Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
III-10 941.00.05.01 v. 19. 6. 2003

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABL EG Nr. L 160 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 (ABL EG Nr. L 74 S. 1), des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 710/SGV. NRW. 791), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltssordnung und nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinien gewähren das Land und die Kreise bzw. die kreisfreien Städte Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

1.2

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1.1

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

- durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG,

- durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,

- durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,

- durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.

2.1.2

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

- durch Erhaltung und Neuschaffung von Ackerrändern/Äckern in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.

2.1.3

Die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung.

2.1.4

Die Erhaltung, Pflege und Anlage von Hecken und Feldgehölzen.

2.1.5

Die im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Einzäunung von Flächen.

3

Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen und Landwirte

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderbereiche

4.1.1

Die Förderung wird grundsätzlich landesweit angeboten. Sie soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen – insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach §§ 23,24 und § 26 LG – festgesetzt worden ist. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen i. S. der Nr. 4.1.1.

4.1.2

Außerhalb der in Nr. 4.1.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von Bewirtschaftungsauflagen unverzüglich anzugeben.

4.3

Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraumes darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Zuwendungsantrages liegen.

4.4

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nach der **Anlage 1** dieser Richtlinien fördern.

Anlage 1

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung.

Bagatellgrenze 125,— €/Bewilligung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt.

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

5.5

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land wie folgt:

5.5.1

in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 LG bei allen Maßnahmen mit 100%.

5.5.2

landesweit bei Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern gemäß Anlage 1 A mit 100%.

5.5.3

auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nr. 4.1.1 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C und D

– bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 80%,
– in sonstigen Gebieten mit 60 %.

5.5.4

In Fördergebieten der Nr. 4.1.2 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C und D

- bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs.2 LG vorliegt mit 40%,
- in sonstigen Gebieten mit 30 %.

5.6

Der restliche Finanzierungsanteil gemäß Nr. 5.5 wird von den Kreisen/kreisfreien Städten aufgebracht.

5.7

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise/kreisfreien Städte bei den Nrn. 5.5.1 bis 5.5.3 mit Ausnahme von Ausgleichszahlungen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (Anlage 1 B, Ziff. B 4 Nr.2) zu 50% unter Beachtung der jeweiligen Mitfinanzierungshöchstgrenze der EU je ha/Jahr.

5.8

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 5.5.4 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Gute landwirtschaftliche Praxis

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat unabhängig zu den vereinbarten Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeauflagen auf dem gesamten Betrieb die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten.

6.2

Anrechnungspflichten/Kumulation

6.2.1

Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation sind mit Ausnahme der Förderung nach Anlage 1 A auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

Diese Zuwendungen werden von der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ermittelt und werden vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

6.2.2

Eine Kumulation der Förderung nach diesen Rahmenrichtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.

6.3

Wechsel der Verpflichtung/Änderung der Verpflichtung/Rückzahlungsverpflichtungen

6.3.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung nach diesen Rahmenrichtlinien gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin oder den Verpächter zurück, müssen die Zuwendungsempfänger oder deren Rechtsnachfolger die für diese Flächen in der Bewilligungsperiode erhaltenen Zuwendungen außer in Fällen höherer Gewalt zurückzahlen, sofern die Rechtsnachfolger die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung zumindest bis zum Ende der Bewilligungsperiode ablehnen.

6.3.2

Die Bestimmungen der Nr. 6.3.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen mindestens drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 finden die Bestimmungen der Nr. 6.3.1 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung oder die im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

6.3.3

Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

6.3.4

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Zuwendung im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- bei Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtung bzw. zum festgesetzten Termin bei Fortführung der Maßnahme nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- bei Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt haben oder nach den Umständen hätten Kenntnis erlangt haben müssen.

6.4

Offensichtliche Irrtümer/Schuldloses Verhalten des Zuwendungsempfängers/Selbstanzeige

6.4.1

Enthalten der Bewilligungsbescheid oder der Antrag auf Auszahlung offensichtliche Irrtümer, kann eine Berichtigung jederzeit erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde den offensichtlichen Irrtum anerkennt.

6.4.2

Die nachfolgend in Nr. 6.5 getroffenen Regelungen zu Kürzungen und Förderausschlüssen finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger sachlich richtige Angaben vorgelegt haben oder auf andere Weise belegen können, dass sie keine Schuld trifft. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind auch in diesem Falle zurückzuzahlen. Der Bewilligungsbescheid ist anzupassen.

6.4.3

Die nachfolgend in Nr. 6.5 getroffenen Regelungen finden ebenfalls keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde schriftlich darüber informiert haben, dass der Zuwendungsantrag fehlerhaft

ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Zuwendungsempfänger von der Absicht der Behörde Kenntnis erlangt haben, bei ihnen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen und/oder die Bewilligungsbehörde sie bereits über Unregelmäßigkeiten unterrichtet haben.

Tatbestände des Satzes 1 führen zu einer Anpassung des Bewilligungsbescheides an die tatsächliche Situation. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

6.5

Rückforderungen/Sanktionen

6.5.1

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Im Übrigen gilt Nr. 7.5 dieser Rahmenrichtlinien.

6.5.2

Flächenabweichungen

6.5.2.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb der Förderung dieser Rahmenrichtlinien bilden alle Bewirtschaftungspakete mit identischen Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahmen und gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

6.5.2.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbeitrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche festgesetzt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die Flächenunterschreitung auch für vergangene Verpflichtungsjahre festgestellt wird.

6.5.2.3

Die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Fläche wird darüber hinaus im betreffenden Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Unterschreitung gekürzt, wenn die Flächenabweichung zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als 2 ha beträgt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen für die vergangenen Verpflichtungsjahre sind zurückzuzahlen.

Wird die in Satz 1 genannte Flächendifferenz auch für vergangene Verpflichtungsjahre festgestellt, wird die o. g. Kürzung auch für die vergangenen Verpflichtungsjahre vorgenommen.

6.5.2.4

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 20 %, wird im Jahr der Feststellung keine Zuwendung innerhalb der Kulturgruppe gewährt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Wird die in Satz 1 genannte Flächendifferenz auch für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt, wird die o. g. Kürzung auch für die vergangenen Verpflichtungsjahre vorgenommen.

6.5.2.5

Beruhend die festgestellten Differenzen zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche unabhängig von der Höhe der Differenz auf grob fahrlässigem Verhalten der Antragstellenden, werden in dem Jahr der Feststellung keine Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

6.5.2.6

Beruhen die festgestellten Differenzen zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche unabhängig von der Höhe der Differenz auf absichtlichen Falschangaben der Antragstellenden, werden in dem Jahr der Feststellung sowie im folgenden Jahr keine Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

6.5.3

Verstöße gegen sonstige Auflagen

6.5.3.1

Flächen, auf denen die Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt haben, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog der Nr. 6.5.2 zu behandeln, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.5.3.2

Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische Untersuchungen festgestellt wurden, wird für die jeweilige Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid für die betroffene Fläche in vollem Umfang aufzuheben und die gewährten Zuwendungen für die betroffene Fläche sind für die jeweilige Bewilligungsperiode zurückzuzahlen.

6.5.3.3

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, in der jeweiligen Bewilligungsperiode auf jeglichen Grünlandumbau zu verzichten, wird im Verpflichtungsjahr für diese betroffene Fläche keine Zuwendung gewährt. Bereits erhaltene Zuwendungen für die Grünlandnutzung sind für die betroffene Fläche für die jeweilige Bewilligungsperiode zurückzuzahlen.

Die umgebrochene Fläche ist in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn die Verpflichtung weitergeführt werden soll. Andernfalls ist der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Fläche aufzuheben.

6.5.4

Verstöße gegen die gute landwirtschaftliche Praxis

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes bzw. Verwarnungsgeldes gekürzt. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Bennachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

6.6

Rückforderungen/Verjährungsfristen

6.6.1

Rückforderungsbeträge einschließlich darauf entfallende Zinsen können mit der nächsten Zahlung aufgrund dieser Rahmenrichtlinien verrechnet werden, wenn die nächste Auszahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.6.2

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

6.6.3

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

Für Beträge, die aufgrund von Sanktionen nach Nr. 6.5 zurückgezahlt werden müssen, gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

7

Verfahren und Kontrolle

7.1

Antragsverfahren

Als Antrag auf Zuwendung einer Förderung nach diesen Rahmenrichtlinien gilt der von den Antragstellenden unterschriebene Antrag nach dem Muster der **Anlage 3**.

Anlage 3

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, für Maßnahmen auf Flächen nach § 62 LG und Maßnahmen der Anlage 1 A sind die Ämter für Agrarordnung, soweit nicht die Kreise/kreisfreien Städte die Durchführung der Maßnahmen übernommen haben.

Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in den übrigen Fördergebieten der Nr. 4.1.1 und in Fördergebieten der Nr. 4.1.2 sind die Kreise/kreisfreien Städte.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag der Zuwendungsempfängerin einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch eine EG-Zahlstelle des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.4.

Verwendungs nachweisverfahren/Kontrollverfahren

7.4.1

Als Verwendungs nachweis gilt der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vereinbarten Maßnahmen eingehalten wurden.

7.4.2

Die allg. Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 v. 11. 12. 2001 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Erlass vom 23. 4. 1996 – IIA 1 2090.1.11 – und die Kontrollregelungen des Programms „Ländlicher Raum“ in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird. Der Prüfer darf dem für die Bewilligung zuständigen Bediensteten nicht weisungsgebunden unterstellt sein.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.4.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

7.5.1

Soweit in diesen Rahmenrichtlinien nicht abweichend geregelt, gelten die VV zu § 44 LHO.

7.5.2

Die mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen haben Prüfrecht.

8**Übergangsvorschriften**

Bewirtschaftungsvereinbarungen auf der Basis der bis zum 30. 6. 2000 geltenden Naturschutzrichtlinien sind nach Ablauf der jeweiligen Förderperiode mit dem Ziel der Weiterführung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien fortzusetzen.

Bereits bewilligte Maßnahmen werden nach den Förderrichtlinien in der zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der erneuten Bewilligung geltenden Fassung für den restlichen Verpflichtungszeitraum abgewickelt.

9**In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. 7. 2003 in Kraft, sie treten am 30. 6. 2008 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 14. 9. 2000 (MBL. NRW. S. 1296/SMBL. NRW. 791) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. vom 19.6.2003

A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/ Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Landesweite extensive Nutzung von Ackerrandstreifen / Äckern zum Schutz spezieller Ackerlebensgemeinschaften

A 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 357,-- €

A 2

- Verzicht auf chemisch- synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 511,--€

Extensive Ackernutzung in Naturschutzgebieten

A 3

- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr: 122,--€

B Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

B 1

Umwandlung von Acker in Grünland

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 204,--€

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage 1 B2 bis B3 oder C förderfähig.

B 2

1. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung

a) Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 204,--€

b) Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 255,--€ bei Beweidung,
332,--€ bei Mahd

Eine Förderung nach a) und b) ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

2. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Nutzungspflicht entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung ¹⁾

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmäh und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

aa) max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte :

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03.- 15.06.	01.04.- 01.07.	01.04.- 15.07	Ausgleichsbetrag 332,-- Euro/ha/Jahr	Ausgleichsbetrag 383,-- Euro/ha/Jahr

ab) max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte⁽²⁾

unter 200 m ü.NN	200 – 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03.- 15.06.	01.04.- 01.07.	01.04. – 15.07.	Ausgleichsbetrag 306,-- Euro/ha/Jahr	Ausgleichsbetrag 357,-- Euro/ha/Jahr

¹⁾ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

²⁾ Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt zum jeweiligen Zeitpunkt eine fehlende Befahrbarkeit der Fläche abzusehen, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngungsmaßnahmen uneingeschränkt erfolgen; Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen.

unter 200 m ü.NN	200–400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel. ⁴⁾ Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ⁴⁾ , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.) ²⁾	ab 01.06. (1.04.) ²⁾	ab 15.06. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 255,-Euro ³⁾ bzw. 357,- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 306,--Euro ³⁾ bzw. 409,-- Euro
ab 01.06 (15.03.) ²⁾	ab 15.06. (1.04.) ²⁾	ab 30.06. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 409,-- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 460,-- Euro
ab 15.06 (15.03.) ²⁾	ab 01.07. (1.04.) ²⁾	ab 15.07. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 460,-- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 511,-- Euro

¹⁾ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

²⁾ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaatung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 25,--Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (maximal 75,--Euro) gezahlt.

³⁾ Magerstandorte

⁴⁾ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/ Nutzungsintegrierte Pflege

B 3

Für alle sonstigen Biotope gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig, Mähgut ist in der Regel zu entfernen und zu verwerten
- in der Regel keine Beweidung mit Pferden
- bei Schafbeweidung: Hütehaltung, kein Nachtpferch, keine Koppelschafthalzung mit Ausnahme kleinflächiger kurzfristiger Koppelhaltung

Biotoptyp:**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

a) Beweidung

- Magerrasen und Heiden sowie
Nassweiden und Seggenriede

255,-- Euro

b) Mahd

- Magerrasen und Heiden

306,-- Euro

- Sümpfe, Moore, Nasswiesen und Seggenriede sowie
Uferstreifen, 3 - 10 m breit

485,-- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung

B 41.**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

- Einsatz von Ziegen

je ha Fläche gehaltenes Tier im jeweiligen Jahr

pro Tier 25,-- Euro
bis max. 153,-- Euro

- Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50% der Fläche)

306,-- Euro

- Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen

je lfd. m. /ha 1,-- Euro

(Die Maßnahme ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) förderfähig).

- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope

im jeweiligen Jahr 306,-- Euro

2. *

Für zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (maximal 153,-- Euro/ha/Jahr) gewähren.

Dieses sind, unbeschadet weiterer Fälle, Leistungen wie

- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren bei grundsätzlicher Weidenutzung,
 - Beweidungseinschränkungen (maximal 4 GVE) über den in den Richtlinien vorgegebenen geregelten Zeitraum hinaus, sofern aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich,
 - fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, (Kompostierung) und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern,
 - Spezielle Vorbereitung der Fläche durch Entfernung der Rohhumusauflage ("Plaggenhieb") u.a.,
 - zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
 - zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.).
- Verpflichtung zum Nutzungsverzicht bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit auf der zum Schutz des Geleges erforderlichen Fläche (mindestens 500m²) ausschließlich auf Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen (NSG-Gebiete, § 62-LG-Biotope, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) unabhängig von einer Bewilligung nach diesen Richtlinien. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt pro Gelege (51,-- Euro/Jahr), maximal 153,-- Euro/ha/Jahr.

* Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung

C Streuobstwiesenschutz

Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestflächengröße 0,25 ha
- Mindestobstbaumbestand 36 Bäume/ha

Neuanlage und Pflege durch

- Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Obstbaumstandorten jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Bodenpflege/Mahd
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung
- Verzicht auf Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag /ha/Jahr

- ohne weitere Nutzungsbeschränkung

bis zu 818,-- Euro

- bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel

bis zu 971,-- Euro

Die Höhe der Zuwendung ist u.a. abhängig von der Anzahl der zu pflegenden Bäume, der Flächengröße, der Lage und der maschinellen Bewirtschaftbarkeit der Vertragsfläche.

D Biotopanlage und -pflege

1. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Hecken

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft,
- Schutz vor Verbissenschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissenschutz)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Ausgleichsbetrag lfd. m/ Jahr bis zu 5,-- Euro

2. Anlage von standortgerechten Feldgehölzen

- Anpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft auf mindestens 100m²
(nur in den ersten 5 Jahren)

Ausgleichsbetrag 100m²/Jahr bis zu 51,-- Euro

3. Einzäunung (nur in den ersten 5 Jahren)

Ausgleichsbetrag lfd.m/Jahr bis zu 1,-- Euro

Die Maßnahmen sind jeweils nach fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Maßnahmen der Anlage 1 D können auf einer Parzelle miteinander verbunden werden.

Anlage 2 zum RdErl. vom 19.6.2003**Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE)**

Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kälber (außer Mastkälbern) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafen) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz

Kreis / kreisfreie Stadt / Amt für Agrarordnung

Unternehmernummer

1. Antragsteller/in**Einreichungsfrist
01.07.200**

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

2. Förderung der Maßnahmen im Vertragsnaturschutz

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung im Vertragsnaturschutz für die in der Flächenauflistung aufgeführten Flächen. Zusätzlich beigefügt sind die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeauflagen für die jeweiligen Flächen und ggf. die Erklärung des öffentlichen Flächeneigentümers (Nr. 4.7 dieses Antrages).

3. Verpflichtungen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 3.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
- 3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200 , die beantragten Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsaufgaben zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen,
- 3.1.2 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 3.2 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

Die nachfolgend aufgeführten Erklärungen (Nr. 4 - 6) dieses Antrages erkenne(n) ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.

Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

vollständig
J/Nplausibel
J/N

Antrag erfasst

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

4. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Landwirt(e) bin/sind, die beantragten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftete(n) und die beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 4.3 die beantragten Flächen einschließlich der jeweiligen Flächengrößen in einem Kartenauszug dargestellt sind,
- 4.4 die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeauflagen vorab mit Vertretern der unteren Landschaftsbehörde / des Amtes für Agrarordnung / Biologischen Station oder einer vergleichbaren Einrichtung erörtert wurden,
- 4.5 die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistungen nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden müssen,
- 4.6 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahmen ab dem 01.07.2003 durchführe(n) und diesen Antrag vor diesem Termin gestellt habe(n),
- 4.7 ich/wir für Flächen, die im öffentlichen Eigentum sind und für die ich/wir mehr als 25 €/ha Pacht im Jahr zahle(n), eine Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin beifüge, dass der/die Eigentümer/in diese Flächen nicht mit Unterstützung von Naturschutzfördermitteln erworben hat.

Die Eigentumsverhältnisse mit erläuternden Angaben ergeben sich aus dem beigefügten Flächenverzeichnis.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.8 die in diesem Antrag in der Anlage beigefügten und vorab erörterten Bewirtschaftungseinschränkungen und/oder Pflegemaßnahmen der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung und/oder zur Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, dienen.

Sofern für die in der Flächenauflistung genannten Flächen keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.

- 4.9 Anpflanzungen, wie z. B. Hecken und Feldgehölze, für deren Anlage Zuwendungen nach den Richtlinien gewährt wurden, geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG sind und auch nach Ablauf einer Förderung nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen,
- 4.10 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.11 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächterin/Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer/in die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt,
- 4.12 die Bestimmungen unter Punkt 4.11 keine Anwendung finden, wenn

- 4.12.1 der/die Zuwendungsempfänger/in die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,

- 4.12.2 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,

- 4.12.3 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,

- 4.13 sich in den Fällen der Nummern 4.11 und 4.12 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,

- 4.14 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben worden sind und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsregelungen nach der Anlage 1 dieser Richtlinien fördern.

- 4.15 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Ausnahmen hiervon sind in den jeweiligen Richtlinien ausdrücklich festgehalten.
- 4.16 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.17 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (SVG. NRW. 73) sind,
- 4.18 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können,
- 4.19 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.5 der Richtlinien auslösen,
- 4.20 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 4.21 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

5. Einverständniserklärungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NRW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag bezieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertreterin bzw. mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 5.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
- 6. Die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz und die Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in gültiger Fassung sind mir/uns bekannt.

II.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung
für das Haushaltsjahr 2000Bek. d. Finanzministeriums v. 6. 8. 2003 –
I 3 – 0114 – 2/00

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2003 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und des Jahresberichtes 2002 des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 2001 der Landesregierung für die Landeshaushaltssrechnung 2000 gemäß § 114 LHO i.V.m. Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

– MBl. NRW. 2003 S. 922.

Innenministerium

Objektabbildungskatalog
Liegenschaftskataster NRW
(OBAK-LiegKat NRW)RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 8. 2003 – 36.3 – 7118

1

Der bisherige „Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW“ (OBAK-LiegKat NRW) war den Katasterbehörden in einer Entwurfssfassung zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und zur Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung wurde der OBAK-LiegKat NRW überarbeitet und in einer Neufassung als Sonderdruck herausgegeben. Der Broschürenerlass regelt ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen des Liegenschaftskartenerlasses¹ den logischen Aufbau und den Inhalt des Grundrissnachweises der digitalen Liegenschaftskarte.

2

Struktur und Inhaltsbeschreibung der digitalen Liegenschaftskarte beruhen auf den von der „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ beschlossenen Datenstrukturen (Datenmodellen) und der hieraus abgeleiteten „Einheitlichen Datenbankschnittstelle (EDBS)“. Insbesondere die Festlegungen in den Anlagen sowie in Anhang B1 bzw. B2 zum OBAK-LiegKat NRW (Beschreibung der Datenelemente und deren Abbildung im digitalen Nachweis) gelten daher zugleich als Schnittstellenbeschreibung nach Nummer 4.2 Liegenschaftskartenerlass.

¹ Vorläufige Regelungen für die Führung der digitalen Liegenschaftskarte (Liegenschaftskartenerlass) – RdErl. v. 24. 4. 1997 (n.v.) III C 3 – 7118

3

Die derzeitigen digitalen Nachweise der Katasterbehörden sollen mittelfristig durch Systeme ersetzt werden, die den Standards des von der „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ erarbeiteten „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems“ erfüllen. Der neu erstellte Anhang C zum OBAK-LiegKat NRW beschreibt, welche Veränderungen an bestehenden Datenbeständen vorgenommen werden müssen, damit der amtliche Nachweis den Migrationsvoraussetzungen nach dem Migrationskonzept des Landes entspricht.

4

Der OBAK-LiegKat NRW steht bis auf Weiteres unter der Homepage des Landesvermessungsamtes kostenfrei zum Download zur Verfügung. Analoge Exemplare werden vom Landesvermessungsamt auf Anforderung gegen Erstattung der Herstellungskosten gefertigt.

Der OBAK-LiegKat NRW ist in seiner Geltungsdauer zunächst bis zum 12. 8. 2008 begrenzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 922.

Objektschlüsselkatalog
Liegenschaftskataster NRW
(OSKA-LiegKat NRW)RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 8. 2003 – 36.3 – 7118

1

Der bisherige „Objektschlüsselkatalog Liegenschaftskataster NRW“ (OSKA-LiegKat NRW) war den Katasterbehörden in einer Entwurfssfassung zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und zur Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung wurde der OSKA-LiegKat NRW überarbeitet und in einer Neufassung als Sonderdruck herausgegeben. Dieser stellt den zentralen Verschlüsselungskatalog für das Land dar und ergänzt somit mit Datum vom heutigen Tage ebenfalls neu herausgegebenen Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster (OBAK-LiegKat NRW).

2

Der OSKA-LiegKat NRW steht bis auf Weiteres unter der Homepage des Landesvermessungsamtes kostenfrei zum Download zur Verfügung. Analoge Exemplare werden vom Landesvermessungsamt auf Anforderung gegen Erstattung der Herstellungskosten gefertigt.

Der OSKA-LiegKat NRW ist in seiner Geltungsdauer zunächst bis zum 12. 8. 2008 begrenzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 922.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569